

# **Friedhofsordnung**

**für den kirchlichen Friedhof in**

**E t t a l**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Friedhof in Ettal ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung Ettal verwaltet.

## **§ 2 Anspruch auf Bestattung**

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei Ettal mit den Ortsteilen Graswang und Linderhof, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

## **§ 3 Anmeldung der Bestattung**

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

## **§ 4 Grabtiefe**

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.
- (2) Aschereste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

## **§ 5 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 8 Jahre.

## **§ 6 Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber, Doppelgräber, Urnengräber (Urnenerdgräber sowie Einzel- und Doppelurnenfächer in der Urnenwand).
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Friedhofsträgers zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten ist das Recht den in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge anzubieten, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

## **§ 7 Belegung**

- (1) In ein Grabnutzungsrecht können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Hat der Grabnutzungsrechtige seinen 1. Wohnsitz nicht im Gebiet der Pfarrei, so ist Angehöriger im Sinne von Satz 1 nur der Ehegatte des Grabnutzungsrechtigen oder der Ehegatte eines bereits Bestatteten. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Einwilligung durch den Friedhofsträger.
- (2) In Doppelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (4) In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Urnen aufgenommen werden.

## **§ 8 Verlängerung**

Die Kirchenstiftung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr um maximal 5 Jahre verlängern. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

## **§ 9 Grabmaße**

Grabstätten haben folgende Mindestmaße:

- a) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- b) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.
- c) Urnenerdgräber: Länge 0,70 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m.

## **§ 10 Grabanlage**

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.  
Die ergänzende Gestaltungsordnung ist zu beachten.
- (3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen“ (TA Grabmal) in der jeweils aktuellen Ausgabe. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils dem Friedhofsträger die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens des Friedhofsträgers innerhalb von einer Woche nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

## **§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz**

- (1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (3) Kränze und Grabgestecke sollen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.
- (4) Grablichthüllen sollen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.
- (5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach erfolgloser Aufforderung mit Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

## **§ 12 Haftung, Duldungspflicht**

- (1) Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat Schneeablage auf den Gräbern zur Freihaltung der Wege oder andere vorübergehende Beeinträchtigungen des eigenen Grabnutzungsrechts, wie im Falle von Bestattungen in einer benachbarten Grabstätte (z.B. durch Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau des Grabmals, Überdeckung des Grabbeetes), zu dulden. Diese Beeinträchtigungen werden auf das unumgänglich Notwendige beschränkt.

## **§ 13 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenregelung gilt bis zur Neufassung einer Gebührenordnung fort.

## **§ 14 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist von April bis September von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, von Oktober bis März von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

## **§ 15 Ordnungsvorschriften**

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- a) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
- b) Pflanzenschutzmittel oder chemische Mittel zu verwenden;
- c) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
- d) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
- f) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
- g) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
- h) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- i) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- j) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

Die Kirchenverwaltung Ettal hat in ihrer Sitzung vom 22.11.2018 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Ettal, den 1. Dezember 2018

gez. Pater Virgil Hickl  
Vorstand der Kirchenverwaltung

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung durch die Erzbischöflich Finanzkammer  
am 10. Dezember 2018

# **G e s t a l t u n g s o r d n u n g**

**für den kirchlichen Friedhof in**

**E t t a l**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Friedhof in Ettal ist ein heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Der Kirchenfriedhof ist ein Sinnbild des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Er liegt im Süden der denkmalgeschützten Klosteranlage (Denkmalnummern D-1-8432-004 bzw. D-1-80-115-4) und schließt diese Anlage unter Weiterführung der Klostermauer zur Werdenfelser Straße sowie zum Mandlweg ab. Die Friedhofsmauer begrenzt den Heiligen Ort, den Ort der Besinnung, des Gebets und der Trauer und grenzt das geschäftige Treiben des alltäglichen Lebens aus.

Zum Schutz und zur Erhaltung dieses Charakters werden die folgenden

### **b e s o n d e r e n G e s t a l t u n g s v o r s c h r i f t e n**

erlassen:

## **§ 2 Grabmäler**

- (1) Die Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien (Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze) errichtet und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.
- (2) Grabsteine dürfen eine Gesamthöhe von bis zu 1,50 m einschließlich Sockel, Grabkreuze aus Holz oder Schmiedeeisen eine Gesamthöhe von bis zu 1,80 m erreichen.
- (3) Grabmale aus Kunststein (Beton), aus nichtheimischen Materialien sowie industriell bearbeitete Grabmale sind nicht erwünscht.
- (4) Die Grabmale auf den Urnenerdgräbern sollen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

## **§ 3 Grabbeete und Grabeinfassung**

- (1) Ein Kirchenfriedhof ist ein „Ort des Lebens“. Grabbeete sollen nicht mit Kies und dürfen zur Sicherung der Bodendurchlüftung nicht mit flächendeckenden Steinplatten belegt werden.
- (2) Die Bepflanzung soll mit geeigneten traditionellen heimischen Gewächsen (Blumen und kleine Sträucher) erfolgen.
- (3) Die Bepflanzung soll die Höhe des Grabmals und darf die Grabeinfassung nicht überschreiten.
- (4) Bei Errichtung eines Grabsteines sollen die Grabbeete im gleichen Material eingefasst werden. Auch Grabeinfassungen aus gebrochenen Steinen (Tuffstein) sind möglich.

## **§ 4 Urnenwand**

- (1) Die Abschlussplatten (Steintafeln) der Urnenwand werden einheitlich beschriftet.
- (2) Grablichter oder andere Gegenstände können an der Urnenwand nicht montiert werden.

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Ettal

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Ettal sowie des Leichenhauses Ettal werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern      | 48,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern      | 30,00 € pro Jahr |
| c) bei Urnenerdgräbern    | 30,00 € pro Jahr |
| d) bei Einzelurnenfächern | 30,00 € pro Jahr |
| e) bei Doppelurnenfächern | 48,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Trauerhilfe Denk GmbH Murnau mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (3) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00 €.
- (4) Bei Auflösung eines Grabes oder Urnenplatzes wird eine Gebühr in Höhe von 150,- € zur Zahlung fällig. Weitere Kosten für die Räumung einer Grabstätte werden nach den tatsächlichen Räumungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

---

### Gebührensätze der Trauerhilfe Denk GmbH Murnau für die hoheitlichen Aufgaben auf dem Pfarrfriedhof Ettal

Grab öffnen und schließen, Anlegen eines provisorischen Grabhügels	210,00 €
Zuschlag bei Tieferlegung	63,00 €
Bereitstellung der vier Träger, Transport des Sarges zum Grab, Absenken des Sarges	140,00 €
Blumentransport	21,00 €

Stand: 1. Februar 2019